Synopse

4. Änderung der Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des Angebotes der Offenen Ganztagsschule (OGS) an der Gemeinschaftsgrundschule Kall

Bisherige Fassung	**Neue Fassung**
Die zwischen dem Förderkreis der Gemeinschaftsgrundschule Kall, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Hans Reiff, [redacted], 53925 Kall, - nachfolgend Förderkreis genannt -, der Gemeinschaftsgrundschule Kall, Auelstraße, 53925 Kall, vertreten durch die Schulleiterin, Frau Anne Dobring - nachfolgend Schule genannt - und der Gemeinde Kall, Bahnhofstraße 9, 53925 Kall, vertreten durch den Bürgermeister Herbert Radermacher und den Allgemeinen Vertreter, Gemeindeoberverwaltungsrat Stoff - nachfolgend Gemeinde genannt - geschlossene Vereinbarung über die Durchführung von Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich wird wie folgt geändert:	Die zwischen dem Förderkreis der Gemeinschaftsgrundschule Kall, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Hans Reiff, [redacted], 53925 Kall, - nachfolgend Förderkreis genannt -, der Gemeinschaftsgrundschule Kall, Auelstraße 47, 53925 Kall, vertreten durch die Schulleiterin, Frau Marianne Rütt, - nachfolgend Schule genannt - und der Gemeinde Kall, Bahnhofstraße 9, 53925 Kall, vertreten durch den Bürgermeister Emmanuel Kunz und den Allgemeinen Vertreter Markus Auel, - nachfolgend Gemeinde genannt - geschlossene Vereinbarung über die Durchführung von Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich wird wie folgt geändert:
§ 1 **Gegenstand und Inhalt der Vereinbarung** An der Gemeinschaftsgrundschule Kall wird auf der Grundlage ○ des Beschlusses des Rates der Gemeinde Kall vom 21.03.2006, ○ des Beschlusses der Schulkonferenz vom 25.11.2005 sowie ○ des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung	**§ 1** **Gegenstand und Inhalt der Vereinbarung** An der Gemeinschaftsgrundschule Kall wird auf der Grundlage ○ des Beschlusses des Rates der Gemeinde Kall vom 21.03.2006, ○ des Beschlusses der Schulkonferenz vom 25.11.2005 sowie ○ des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie

ein offenes Ganztagsschulangebot durchgeführt. Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Förderkreis als Maßnahmeträger, der Gemeinde als Schulträger und der Schule und erfolgt auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Dabei bleiben die durch Gesetz, Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Zuständigkeiten unberührt.	○ des gemeinsamen Runderlasses „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.07.2024 ein offenes Ganztagsschulangebot durchgeführt. Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Förderkreis als Maßnahmeträger, der Gemeinde als Schulträger und der Schule und erfolgt auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Dabei bleiben die durch Gesetz, Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Zuständigkeiten unberührt.
§ 2 **Aufgaben des Förderkreises**	**§ 2** **Aufgaben des Förderkreises**
2) Das Angebot findet an allen Schultagen regelmäßig in der Zeit von 11:45 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Im Falle von Lehrerfortbildungen o.ä., die einen unterrichtsfreien Tag bedingen, wird die Offene Ganztagsschule montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten. Während der Schulferien findet bei Bedarf ein Betreuungsangebot montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt. Die Betreuung in den Ferien ist mit zusätzlichen Kosten verbunden.	2) Das Angebot findet an allen Schultagen regelmäßig in der Zeit von 11:45 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Im Falle von Lehrerfortbildungen o.ä., die einen unterrichtsfreien Tag bedingen, wird die Offene Ganztagsschule montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten. Während der Schulferien, mit Ausnahme der unter Ziffer 4) genannten Schließungszeiten, sowie an beweglichen Ferientagen findet ~~bei Bedarf~~ ein Betreuungsangebot montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Die Betreuung in den Ferien ist mit zusätzlichen Kosten verbunden.
3) Der Förderkreis leistet zudem bei Bedarf an allen Unterrichtstagen eine Frühbetreuung von 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn. Ferner führt der Förderkreis das Betreuungsangebot „Schule von 8 bis 1“ montags bis freitags von 8.00 Uhr bis Unterrichtsende durch. Das Ferienbetreuungsangebot gem. Absatz 2 Satz 3 wird auch für diese Kinder angeboten. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend	3) Der Förderkreis leistet zudem bei Bedarf an allen Unterrichtstagen eine Frühbetreuung von 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn. Ferner führt der Förderkreis das Betreuungsangebot „Schule von 8 bis 1“ montags bis freitags von 8.00 Uhr bis Unterrichtsende durch. ~~Das Ferienbetreuungsangebot gem. Absatz 2 Satz 3 wird auch für diese Kinder angeboten. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend~~
4) Die Schließungszeiten der offenen Ganztagsschule werden wie folgt festgelegt:	4) Die Schließungszeiten der offenen Ganztagsschule werden wie folgt festgelegt:

○ 3 Wochen in den Sommerferien, wobei sich die Schließungszeit an die Schließungszeit der Kindertagesstätten anlehnen soll ○ 1 Woche während der übrigen Ferien. In Ausnahmefällen kann in Abstimmung zwischen Schule und Förderkreis von dieser Regelung abgewichen werden. 7) Satz 8: Während der Zeit der Fort- und Weiterbildung stellt der Förderkreis eine Vertretung sicher.	○ Maximal 4 Wochen pro Jahr in den Schulferien, wobei die Schließungszeiten der Offenen Ganztagsschulen im Gemeindegebiet aufeinander abgestimmt werden sollen. ~~In Ausnahmefällen kann in Abstimmung zwischen Schule und Förderkreis von dieser Regelung abgewichen werden.~~ 7) Satz 8: Während der Zeit der Fort- und Weiterbildung stellt der Förderkreis nach Möglichkeit eine Vertretung sicher. Satz 12: Der Arbeitgeber belehrt sein Personal vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Abs. 5a Infektionsschutzgesetz bzw. bei Personal im Küchen- und Mensenbereich nach § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Regelungen des Hygieneplanes sind zu beachten.
§ 3 **Aufgaben der Schule** 6. Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote ist vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren von der Schule über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 35 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Regelungen des Hygieneplanes sind zu beachten.	**§ 3** **Aufgaben der Schule** ~~6. Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote ist vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren von der Schule über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 35 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Regelungen des Hygieneplanes sind zu beachten.~~

§ 5 **Finanzierung** 1) Satz 6: Die Auszahlung erfolgt in 12 Raten, jeweils zum 5. eines jeden Monats.	**§ 5** **Finanzierung** 1) Satz 6: Die Auszahlung erfolgt in 12 Raten, jeweils bis zum 5. eines jeden Monats.